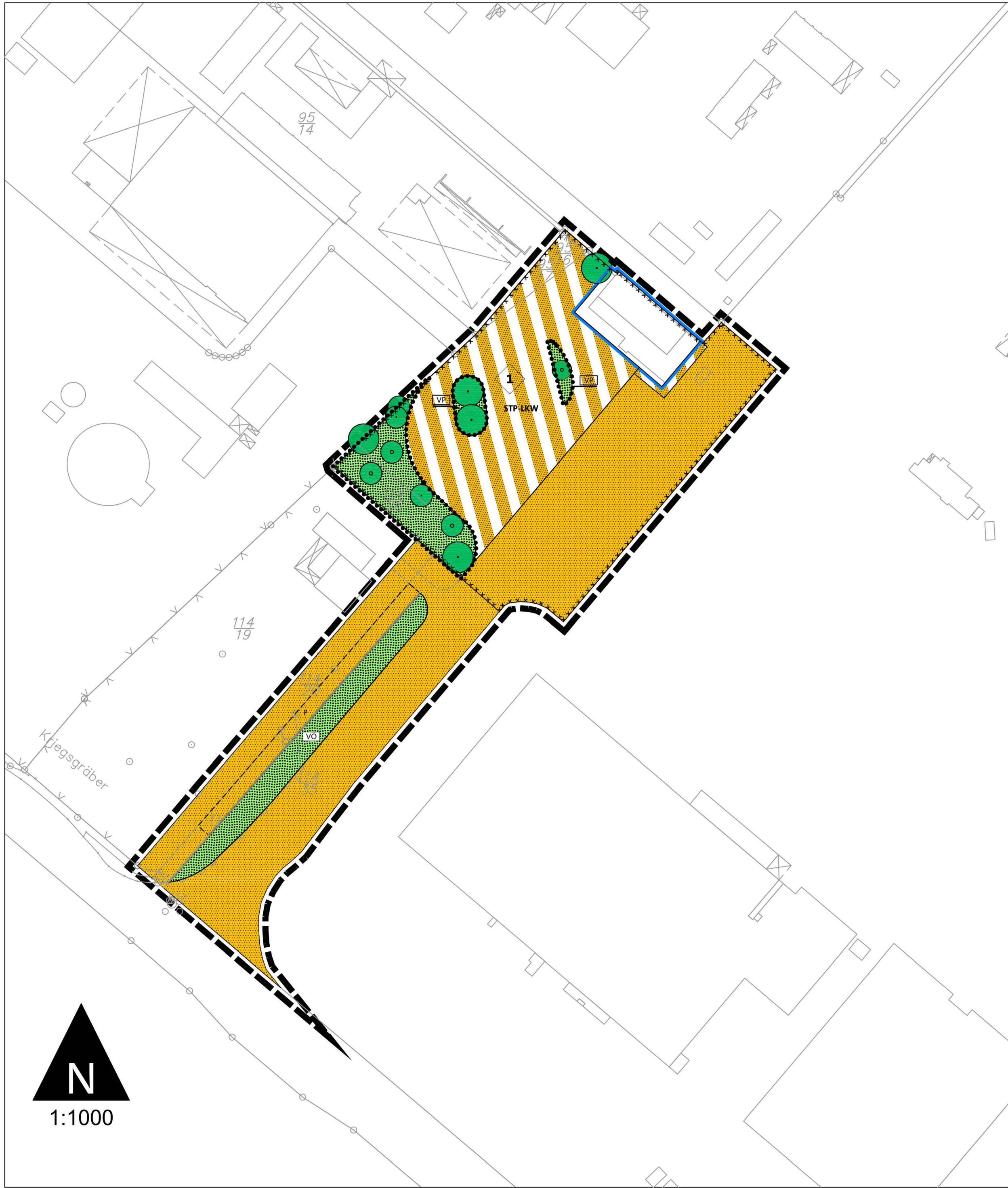




ZEICHENERKLÄRUNG
gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung
der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts.
Planzeichenverordnung 1990 (Planz V90)

A. Festsetzungen nach BauGB

1. BAUWEISE; BAUGRENZE
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Baugrenze
(§ 23 BauNVO)

2. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

öffentliche Verkehrsfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung -
Private Verkehrsfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

STP - LKW
Stellplatzflächen für LKW

3. GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Grünfläche

VP
Verkehrsgrün Privat

VO
Verkehrsgrün Öffentlich

**4. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR
ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**
(§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB i.V. mit §9 (1) Abs. Nr. 20 BauGB)

Erhalt von Einzelbäumen

Anpflanzen von Bäumen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen
und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen sowie von Gewässern

1
Ausgleich für Eingriffe auf den Verkehrsflächen mit besonderer
Zweckbestimmung - private Verkehrsfläche
(§9 (1a) BauGB)

Den im Bebauungsplan mit 1 (im Quadrat) gekennzeichneten und
festgesetzten Verkehrsfläche mit besonerer Zweckbestimmung - private
Verkehrsfläche, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten
sind, werden Flächen und Maßnahmen des Ausgleichs als ökologische
Ausgleichsmaßnahme zugeordnet. Es handelt sich dabei um Teile des
Flurstücks 2/2 der Flur 107 in der Gemarkung Großauheim.

5. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplans
(§9 (7) BauGB)

B. Kennzeichnungen
(§ 9 Abs.5 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit
umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

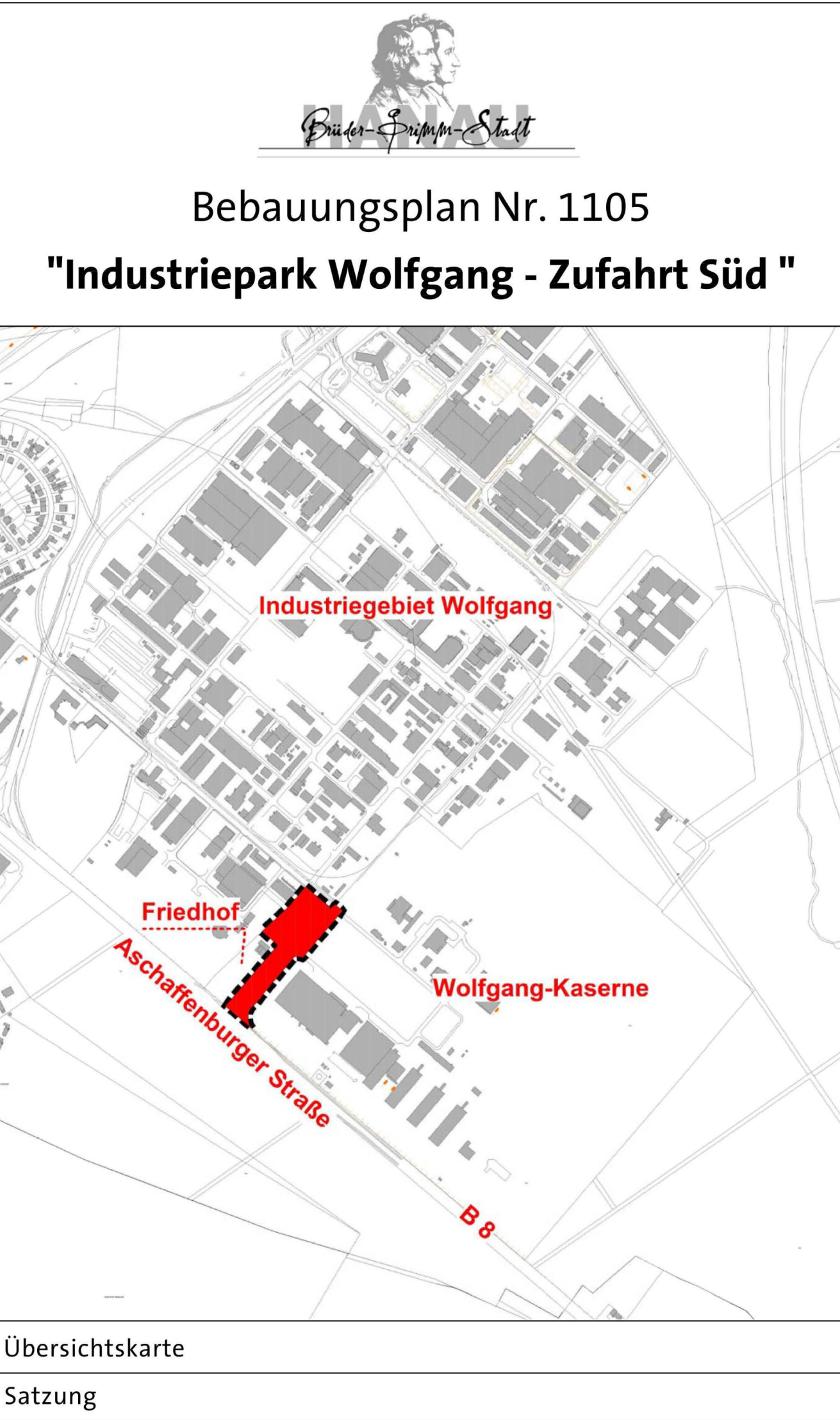
C. Hinweise

P
Bereich für öffentliche Stellplätze innerhalb der
öffentlichen Verkehrsfläche

Der Bebauungsplan Nr. 1105 "Industriepark Wolfgang - Zufahrt Süd" besteht aus einer Planzeichnung und einem Satzungstext. Neben dieser Planzeichnung ist der Satzungstext mit Stand vom 28.10.2009 rechtlich bindender, zwingend der Satzung zugehöriger Teil	
RECHTSGRUNDLAGEN	
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) 4. Hessische Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.09.2007 (GVBl. I S. 548) 5. Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. S. 674, 686)	
VERFAHRENSVERMERKE	
KATASTERVERMERK Die Darstellungen der Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters mit Stand vom Februar 2009 überein.	
Hanau, den 08.12.2009	gez. Gutberlet Vermessungsdirektor
1. Aufstellungsbeschluss Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 02.03.2009 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1105 "Industriepark Wolfgang - Zufahrt Süd" im Verfahren beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 01.04.2009.	
2. Frühzeitige Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 09.04. 2009 bis einschließlich 11.05.2009 Ort und Dauer der Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden am 01.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Äußerungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.	
3. Auslegungsbeschluss Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 13.07.2009 den Bebauungsplan Nr. 1105 "Industriepark Wolfgang -Zufahrt Süd" als Entwurf beschlossen.	
4. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) Die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1105 "Industriepark Wolfgang - Zufahrt Süd" erfolgte in der Zeit vom 27.07.2009 bis einschließlich 27.08.2009 Ort und Dauer der Auslegung wurden am 17.07.2009 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Äußerungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.	
5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 27.07.2009 bis einschließlich 27.08.2009.	
6. Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) Die Stadtverordneteversammlung der Stadt Hanau hat am 07.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 1105 "Industriepark Wolfgang -Zufahrt Süd" gem. § 5 der Gemeindeordnung und gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 1105 "Industriepark Wolfgang - Zufahrt Süd" gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.	
Hanau, den 08.12.2009	gez. Weicker Baudirektor
Die ordnungsgemäße Durchführung der oben genannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.	
Hanau, den 15.02.2010	gez. Kaminsky Oberbürgermeister
Ausgefertigt	am: 27.04.2010
Hanau, den 27.04.2010	gez. Kaminsky Oberbürgermeister
Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften wurden ortsüblich bekannt gemacht und werden damit rechtskräftig.	am: 17.05.2010
	gez. Kaminsky Oberbürgermeister

Auslegungsvermerk: Die öffentliche Auslegung erfolgte aufgrund der Bekanntmachung
im Hanauer Anzeiger am 17.05.2010 vom 25.05.2010 bis zum 02.06.2010 im Technischen
Rathaus, Hessen-Homburg-Platz 7, Stadtplanungsamt, Zimmer 2.15.
Hanau, den 04.06.2010
gez. Weicker, Baudirektor

SIEGEL
(Siegelabdruck)



Übersichtskarte
Satzung